

## SATZUNG des SEGLER-CLUB OBERSPREE e.V

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Clubs
- § 2 Zweck des Clubs
- § 3 Clubabzeichen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Organe des SCO
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Der Ehrenrat
- § 13 Die Ausschüsse
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Besetzung freiwerdender Ämter
- § 16 Anträge
- § 17 Wahlen und Abstimmungen
- § 18 Mitgliederversammlungen
- § 19 Auflösung des Clubs
- § 20 Inkrafttreten

### § 1 Name und Sitz des Clubs

Der am 24. Juni 1906 gegründete SEGLER-CLUB OBERSPREE e.v. (SCO) hat seinen Sitz in Berlin. Er ist Mitglied des Berliner Segler-Verbandes im Deutschen Segler-Verband (DSV). Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Clubs

- (1) Zweck des SCO ist die Förderung und Ausübung des Sports, vorrangig des Segelsports. Hierzu gehört die seglerische Ausbildung – **insbesondere** der Jugend **sowie die Durchführung regelmäßigen Trainingsbetriebs und die Teilnahme an Wettkämpfen**. Der SCO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der SCO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des SCO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Clubabzeichen

- (1) Der SCO führt einen roten Stander mit liegendem schwarzen Doppelbalkenkreuz in weißem Feld.
- (2) Es dürfen nur Stander und Abzeichen verwendet werden, die vom Club ausgegeben und zugelassen sind.
- (3) Für die Führung des Clubstanders und der Flaggen sind die Yachtgebräuche des DSV maßgebend.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jedermann werden als
  - a) Ehrenmitglied
  - b) Ordentliches Mitglied
  - c) Außerordentliches Mitglied
  - d) Juniorenmitglied
  - e) Jugendmitglied
  - f) Familienmitglied
- (2) **Ehrenmitglieder** haben die Rechtsstellung der Ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) **Ordentliche Mitglieder** müssen volljährig sein.
- (4) **Außerordentliche Mitglieder** müssen volljährig sein.

Sie haben kein Stimmrecht und zahlen den in der Hauptversammlung festgesetzten verminderten Beitrag der Ordentlichen Mitglieder. Sie dürfen an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen.
- (5) **Juniorenmitglieder** haben das 18., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet. Sie zahlen einen verminderten Beitrag und haben im übrigen die Rechtsstellung eines Ordentlichen Mitgliedes.
- (6) **Jugendmitglieder** sind solche, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Ihre besonderen Rechte und Pflichten regelt die Jugendordnung. Im übrigen haben sie die Rechtsstellung der Außerordentlichen Mitglieder.
- (7) **Familienmitglieder** können Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eines Ordentlichen Mitgliedes werden. Sie dürfen an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen.
- (8) **Der Vorstand kann langjährige Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften auf Antrag als Familienmitglieder aufnehmen. Die Entscheidung des Vorstands, ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist nicht anfechtbar.**

### § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Bewerbung um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendmitglieder werden durch Vollendung des 18. Lebensjahres Juniorenmitglieder. Juniorenmitglieder werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres Ordentliche Mitglieder.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Das aufgenommene Mitglied ist zunächst Mitglied auf Probe, jedoch mit allen Rechten und Pflichten der jeweiligen Mitgliedschaft. Dies gilt auch für Ordentliche Mitglieder und Juniorenmitglieder, die diese Eigenschaft im Anschluss an die Eigenschaft als Außerordentliches Mitglied, Jugendmitglied oder Familienmitglied erlangt haben.
- (4) Die Probezeit endet bei

- a) Außerordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Familienmitgliedern nach Ablauf eines Jahres,
- b) bei Ordentlichen Mitgliedern und Juniorenmitgliedern nach Ablauf von zwei Jahren.

Der Vorstand ist verpflichtet, durch Aushang drei Monate vor Beendigung den Ablauf bekannt zu geben. Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht, schriftlich Einspruch gegen die endgültige Aufnahme des Mitgliedes beim Vorstand einzulegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet der Ehrenrat.

- (5) Während der Probezeit kann das Mitgliedsverhältnis durch das Mitglied oder den Vorstand ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden, in diesem Fall ist das Eintrittsgeld zu erstatten.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit verliehen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt  
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September zum Jahresende erklärt werden.
  - b) Durch Tod
  - c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Beiträge, Nutzungsgebühren oder Umlagen in Verzug ist.
  - d) Durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann aus dem SCO ausgeschlossen werden, wenn es sich clubschädigend verhält, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Clubs verstößt. Clubschädigend verhält sich insbesondere, wer
    - aa) öffentlich gegen den SCO Stellung nimmt,
    - bb) Vermögen, das dem Club gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
    - cc) als Inhaber eines Ehrenamtes seine besondere Treuepflicht verletzt,
    - dd) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
    - ee) sich gegenüber anderen Mitgliedern grob unkameradschaftlich verhält.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht binnen eines Monats die Berufung an den Ehrenrat zu. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einschreiben. Der Ehrenrat hat unverzüglich zusammenzutreten, die streitenden Parteien zu hören und den Sachverhalt zu klären. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Ausschluss eines Mitgliedes darf erst veröffentlicht werden, wenn er rechtskräftig ist.

- (9) Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jegliches Nutzungsrecht an den Clubeinrichtungen. Der Mitgliedsausweis und die Clubabzeichen sind entschädigungslos zurückzugeben.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Cluborgane die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das Eigentum des Clubs und seiner Mitglieder untersteht der Obhut aller Clubangehörigen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Clubinteressen zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse der Cluborgane sowie die Weisungen der vom Club Beauftragten zu befolgen. Über clubinterne Angelegenheiten ist Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Alle Ordentlichen Mitglieder und alle Juniorenmitglieder sind zur Leistung eines Arbeitsdienstes verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet. **Jedem zum Arbeitsdienst verpflichtetem Mitglied obliegt eigenverantwortlich, in Abstimmung mit dem technischen Leiter den durch die Hauptversammlung festgesetzten Arbeitsdienst zu erbringen.** Der erforderliche Arbeitsdienst und die Höhe der Ausgleichszahlung werden von der Hauptversammlung festgesetzt.  
Der Vorstand kann Befreiung vom Arbeitsdienst insbesondere aus Alters- und Gesundheitsgründen erteilen.
- (5) Jeder Bootseigner hat sein Fahrzeug nach Erwerb sofort beim Vorstand schriftlich zur Eintragung in die Yachtliste anzumelden und bei Veräußerung abzumelden.  
Die Boote sind in yachtmäßigem Zustand zu halten.

#### § 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Eintrittsgelder, der Jahresbeiträge, der Nutzungsgebühren und der Umlagen wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Die Zahlungen nach Abs. 1 werden einen Monat nach der Beschlussfassung bzw. Aufnahme eines Mitgliedes fällig.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise gestatten und in begründeten Ausnahmen Zahlungsverpflichtungen erlassen.

#### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 9 Organe des SCO

- (1) Die Organe des SCO sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder gemäß § 10 (3) eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Eingeladenen anwesend ist. Ist das vorgeschriebene Drittel nicht anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn die Zahl der

Anwesenden größer ist als die Zahl der Abwesenden, die sich entschuldigt haben.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel anwesend sind.

### § 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
- den Ehrenmitgliedern
  - den Ordentlichen Mitgliedern
  - den Juniorenmitgliedern.
- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- sie beschließt Richtlinien für die Arbeit des Clubs sowie über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
  - sie beschließt über den Tätigkeits- und den Kassenbericht sowie über die Entlastung des Vorstandes;
  - sie wählt den Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer;
  - sie beschließt die Satzung und die Auflösung des SCO;
  - sie beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - sie beschließt jährlich über die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder;
  - sie beschließt den Etat des Clubs.
- (3) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr - nach Möglichkeit als erste Sitzung des neuen Geschäftsjahres - zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

- (4) Eine Außerordentliche Hauptversammlung muß binnen drei Wochen einberufen werden, wenn dies vom Ehrenrat oder mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder den Kassenprüfern schriftlich beantragt wird. Im Antrag ist die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
- (5) Die Hauptversammlung tagt nicht öffentlich, es sei denn, dass auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder Gäste zugelassen werden.

### § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - dem Hafenmeister
  - dem Haus- und Platzwart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Technischen Leiter
  - dem Geselligkeitswart.
- Personalunion ist mit Ausnahme der Posten a-c untereinander zulässig.
- (2) Die unter (1) a-c Genannten bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den Club

in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen nach parlamentarischem Brauch. Er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen. Er hat für die Durchführung aller Beschlüsse zu sorgen und in der Hauptversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, die Sitzungsprotokolle und den Schriftverkehr des Clubs im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er vertritt den Vorsitzenden.

Der Kassenwart ist für die Kassen- und Buchführung verantwortlich. In der Hauptversammlung hat er den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Im Behinderungsfall des Schriftführers vertritt er den Vorsitzenden.

Der Hafenmeister regelt die Wartung und Nutzung der Sommer- und Winterstände sowie der Slip-, Kran- und Schuppenanlagen.

Der Haus- und Platzwart führt die Aufsicht über das Clubheim und Clubgrundstück. Ihm obliegt die Materialverwaltung.

Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Für die Bestätigung gilt § 17 Absatz 1 - .5 der Satzung entsprechend.

- (3) Der Vorstand erlässt die Jugendordnung, die Hafenordnung, die Haus- und Platzordnung und die Kojenordnung.

### § 12 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Außerdem werden mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Ehrenrates gewählt.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ehrenrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Über die Befangenheit entscheidet der Ehrenrat.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Ist ein Mitglied längere Zeit verhindert, erklärt es sich als befangen oder wird es von einer streitenden Partei zu Recht als befangen abgelehnt, so rückt ein stellvertretendes Mitglied bis zum Abschluss eines anhängigen Verfahrens nach.
- (4) Die Mitgliedschaft im Ehrenrat schließt jede andere Funktion im SCO aus.
- (5) Aufgaben des Ehrenrates sind
- die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Clubs,
  - die Entscheidung über die Berufung eines Ausgeschlossenen gemäß § 5 Absatz 8,
  - die Entscheidung über Einsprüche nach § 5, Absatz (4), b).
- (6) Das Ehrenratsverfahren ist vertraulich zu behandeln. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben ist.

**§13 Die Ausschüsse**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden die folgenden ständigen Ausschüsse gebildet:
  - a) Der Schifferrat  
Er bearbeitet alle Angelegenheiten des Wett- und Fahrtsegelns. Er leitet die Ausbildung zur Erlangung der Führerscheine nach den Vorschriften des DSV. Er führt die Yachtliste und sorgt für die Einhaltung der Yachtgebräuche. Obmann des Schifferrates ist der Sportwart.
  - b) Der Jugendausschuss  
Ihm obliegt die praktische und theoretische Ausbildung der Jugendmitglieder sowie die Betreuung der Jugendabteilung nach den Erfordernissen der Jugendpflege. Obmann des Jugendausschusses ist der Jugendwart.
  - c) Der Technische Beirat  
Er unterstützt und berät den Vorstand bei Planung und Ausführung aller technischen Maßnahmen. Er soll sich aus Fachkräften zusammensetzen. Obmann des Technischen Beirates ist der Technische Leiter.
  - d) Der Geselligkeitsausschuss  
Er ist zuständig für alle Fragen der Geselligkeit und der Organisation aller nichtsportlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Clubs. Obmann des Geselligkeitsausschusses ist der Geselligkeitswart.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Obleuten im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.
- (3) Sofern den Ausschüssen vom Vorstand keine Aufgaben zugewiesen werden, stellen sie sich ihre Aufgaben selbst. Auf Wunsch des Vorstandes haben sie über ihre Arbeit zu berichten.

**§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, Buchungen und Abrechnungen und den Vermögensstand des Clubs zu prüfen. Sie haben jederzeit Einsicht in die gesamte Rechnungsführung. Der Hauptversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen auf der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes.

**§ 15 Besetzung freiwerdender Ämter**

Wird ein Amt im Vorstand gemäß § 11 Absatz 1 a) - c) frei, so hat binnen sechs Wochen die Einladung einer Hauptversammlung zur Nachwahl zu erfolgen.

**§ 16 Anträge**

- (1) Anträge zur Hauptversammlung (Außerordentliche Hauptversammlung) können nur stimmberechtigte Mitglieder stellen.
- (2) Sie sind spätestens 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen und müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Abänderungsanträge können bis zum Schluß der Beratung gestellt werden. Sie müssen den

Verhandlungsgegenstand als wesentlichen Inhalt haben.

- (4) Sollen Anträge beraten werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist die Versammlung zu befragen. Spricht sich eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden für die Beratung aus, ist zu verhandeln.

**§ 17 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Einstimmig kann offene Wahl beschlossen werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ehrenrates werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmzettel darf höchstens soviel Namen enthalten, wie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ehrenrates zu wählen sind, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (3) Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Nachwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird. Die Wahl des Vorsitzenden soll das älteste Mitglied der Versammlung leiten. Die übrigen Wahlen leitet der Vorsitzende,
- (5) Wahlergebnisse sind allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über Hauptversammlungen (auch Außerordentliche Mitgliederversammlungen) und Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

**§ 18 Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand beruft nach Bedarf Mitgliederversammlungen ein. Hierzu können auch Gäste eingeladen werden.

**§ 19 Auflösung des Clubs**

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (2) Innerhalb sechs Wochen nach Einbringung eines Auflösungsantrags oder bestandskräftig festgestellten Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke hat der Vorstand eine Außerordentliche Hauptversammlung unter Einhaltung einer Frist

von vier Wochen mittels Einschreibebriefen ein-  
zuberufen.

- (3) Über einen Auflösungsantrag wird in namentlicher Abstimmung entschieden. Er ist angenommen, wenn ihm dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Jugendförderung im Segelsport.
- (5) Vor der Beschlussfassung gemäß Absatz 3) oder bei bestandskräftig festgestelltem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Außerordentliche Hauptversammlung nach Maßgabe des § 17 Absatz 8 die steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Absatzes 4 namentlich zu bestimmen. Wird bei einer ersten und bei einer wiederholten Abstimmung eine Mehrheit gemäß § 17 Absatz 8 nicht erzielt, fällt das Vereinsvermögen mit der Zweckbindung gemäß Absatz 4 an den Landessportbund Berlin e.V.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese neugefasste Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Ordentlichen Hauptversammlung am 10. März 2012, wurde von der Außerordentlichen Hauptversammlung am 15. Dezember 1989 beschlossen; sie tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung vom 18. November 1979.

Der Vorstand

Birgit Knerler  
Vorsitzende

Hans-Michael Martschei  
Schriftführer

Hans-Christian Nest  
Kassenwart